**B 1612 AX** 

# Bayerisches 555 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 20	München, den 3. Oktober	1985
Datum	Inhalt	Seite
6. 9. 1985	Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)	555

2236-6-1-1-K

### Schulordnung für zweijährige Fachschulen (Fachschulordnung – FSO)

Vom 6. September 1985

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) und Art. 34 und 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil

#### Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

#### Zweiter Teil

#### Aufnahme, Probezeit

- § 4 Anmeldung
- § 5 Aufnahme
- § 6 Aufnahme in den zweiten Ausbildungsabschnitt
- § 7 Probezeit

#### **Dritter Teil**

#### Inhalte des Unterrichts

§ 8 Stundentafeln

#### Vierter Teil

#### Grundsätze des Schulbetriebs

- § 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachschulen
- § 10 Aufnahme des Unterrichts
- § 11 Unterrichtszeit
- § 12 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen
- § 13 Verhinderung
- § 14 Befreiung
- § 15 Beurlaubung
- § 16 Höchstausbildungsdauer

#### Fünfter Teil

#### Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

- § 17 Nachweise des Leistungsstands
- § 18 Schulaufgaben und Kurzarbeiten
- § 19 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 20 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 21 Bewertung der Leistungen
- § 22 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 23 Entscheidung über das Vorrücken
- § 24 Notenausgleich
- § 25 Verbot des Wiederholens
- § 26 Zwischen- und Jahreszeugnisse

#### Sechster Teil

#### Prüfungen

#### Abschnitt I

#### Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

- § 27 Prüfungsausschuß
- § 28 Niederschrift
- § 29 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 30 Schriftliche und praktische Prüfung
- § 31 Mündliche Prüfung
- § 32 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 33 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Abschlußzeugnis
- § 35 Verhinderung an der Teilnahme
- § 36 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 37 Unterschleif
- § 38 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

#### Abschnitt II

#### Fachschulreifeprüfung

- § 39 Teilnahmeberechtigung
- § 40 Schriftliche Prüfung
- § 41 Mündliche Prüfung
- § 42 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

#### Abschnitt III

#### **Andere Bewerber**

#### 1. Abschlußprüfung für andere Bewerber

- § 43 Allgemeines
- § 44 Prüfungsgegenstände
- § 45 Zulassung
- § 46 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 47 Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

#### 2. Fachschulreifeprüfung für andere Bewerber

- § 48 Allgemeines
- § 49 Zulassung
- § 50 Fachschulreifezeugnis

#### Siebter Teil

#### Schulleiter, Lehrerkonferenz

- § 51 Schulleiter
- § 52 Lehrerkonferenz
- § 53 Sitzungen
- § 54 Einberufung
- § 55 Teilnahmepflicht
- § 56 Tagesordnung
- § 57 Beschlußfähigkeit
- § 58 Stimmberechtigung
- § 59 Beschlußfassung
- § 60 Niederschrift

#### Achter Teil

# Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

- § 61 Allgemeines
- § 62 Einrichtungen der Schülervertretung
- § 63 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 64 Schülersprecher
- § 65 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung
- § 66 Fachschulbeirat

#### Neunter Teil

#### Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

- § 67 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 68 Sammlungen
- § 69 Warenautomaten
- § 70 Druckschriften, Plakate
- § 71 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 72 Erhebungen

#### Zehnter Teil

#### Folgen von Pflichtverletzungen

- § 73 Ordnungsmaßnahmen
- § 74 Entlassung

#### Elfter Teil

#### Schlußvorschriften

- § 75 Schulaufsicht
- § 76 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

#### Erster Teil

## Allgemeine Vorschriften

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)\*)

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer, die eine oder mehrere der folgenden Fachrichtungen führen:
- 1. Technikerschulen:
  - 1.01 Bautechnik mit den Schwerpunkten
    - Hochbau
    - Tiefbau
- \*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

- 1.02 Bekleidungstechnik
- 1.03 Brautechnik
- 1.04 Chemietechnik
- 1.05 Drucktechnik
- 1.06 Elektrotechnik mit den Schwerpunkten
  - Datenverarbeitungstechnik
  - Energietechnik
  - Nachrichtentechnik
- 1.07 Farb- und Lacktechnik
- 1.08 Fleischereitechnik
- 1.09 Galvanotechnik
- 1.10 Glastechnik mit den Schwerpunkten
  - Glasfertigung
  - Glasgestaltung
- 1.11 Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik
- 1.12 Holztechnik
- 1.13 Keramiktechnik
- 1.14 Maschinenbautechnik
- 1.15 Metallbautechnik
- 1.16 Papiertechnik
- 1.17 Sanitärtechnik
- 1.18 Steintechnik
- 1.19 Textiltechnik mit den Schwerpunkten
  - Veredelung
  - Spinnerei
  - Strickerei Wirkerei
  - Vliesstofferzeugung
  - Weberei
- 1.20 Umweltschutztechnik
- 2. Meisterschulen:
  - 2.01 Buchbinder
  - 2.02 Gold- und Silberschmiede
  - 2.03 Keramik
  - 2.04 Holzbildhauer
  - 2.05 Mode
- 3. Sonstige Fachschulen:
  - 3.01 Blumenkunst
  - 3.02 Datenverarbeitung
  - 3.03 Porzellan mit den Schwerpunkten
    - Dekorentwurf
    - Formenentwurf
  - 3.04 Technische Getränkekaufleute
  - 3.05 Technische Holzkaufleute
  - 3.06 Technische Textilkaufleute
- (2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

#### Ausbildungsziele

- (1) Die Fachschule soll die Schüler befähigen, als Fachkräfte mit beruflicher Erfahrung Aufgaben im mittleren Funktionsbereich zu übernehmen.
- (2) Die Schule dient der vertieften beruflichen Fortbildung unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einer erwachsenenspezifischen Schulbildung.

#### § 3

#### Ausbildungsdauer

<sup>1</sup>Die Ausbildung dauert bei Vollzeitunterricht zwei Jahre, bei Teilzeitunterricht vier Jahre. <sup>2</sup>Ein Ausbildungsabschnitt dauert bei Vollzeitunterricht ein Jahr, bei Teilzeitunterricht zwei Jahre.

#### Zweiter Teil

#### Aufnahme, Probezeit

#### § 4

#### Anmeldung

- (1) <sup>1</sup>Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Die Termine dürfen nicht früher als ein Jahr vor Unterrichtsbeginn angesetzt werden.
- (2) ¹Bei der Anmeldung sind die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Nachweise vorzulegen. ²Können die Vorbildungsnachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

#### 85

#### Aufnahme

- (1) ¹Die Aufnahme in den ersten Ausbildungsabschnitt setzt das Abschlußzeugnis der Berufsschule und die notwendige und entsprechende berufliche Vorbildung (Absatz 2) voraus. ²Das Abschlußzeugnis der Berufsschule ist nicht erforderlich bei Bewerbern, die bis zur Aufnahme in die Fachschule nicht zum Besuch der Berufsschule verpflichtet waren und diese auch nicht als Berufsschulberechtigte besucht haben.
- (2) ¹Notwendige berufliche Vorbildung im Sinn von Absatz 1 ist eine für die Ausbildungsrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und eine spätere einschlägige berufliche Tätigkeit; die Dauer der Ausbildung und der beruflichen Tätigkeit muß mindestens fünf Jahre umfassen. ²Bei Teilzeitunterricht kann die spätere einschlägige berufliche Tätigkeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachschule abgeleistet werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann in Härtefällen Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 genehmigen. <sup>2</sup>Bei der Aufnahme in eine Meisterschule erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit dem zuständigen Meisterprüfungsausschuß.
- (4) <sup>1</sup>Bestehen Zweifel, ob der Bewerber den Anforderungen der Schule gewachsen ist und das Ausbildungsziel in der Regelausbildungszeit erreichen kann, stellt die Schule durch eine Aufnahmeprüfung fest, ob er die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann nur einmal, frühestens zum nächsten Aufnahmetermin, wiederholt werden.
- (5) ¹Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindert haben. ²Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.
- (6) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber
- zweimal die Probezeit an einer Fachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist oder
- 2. zweimal einen Ausbildungsabschnitt der Fachschule ohne Erfolg besucht hat.

<sup>2</sup>Bewerber, die bereits die Fachschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch anerkennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(7) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

#### \$ 6

#### Aufnahme in den zweiten Ausbildungsabschnitt

- (1) <sup>1</sup>Bewerber, die die Voraussetzungen des § 5 erfüllen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung unmittelbar in den zweiten Ausbildungsabschnitt aufgenommen werden. <sup>2</sup>Sie können unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag auch in das zweite Halbjahr, bei Teilzeitunterricht auch in das dritte Halbjahr aufgenommen werden, wenn es die organisatorischen Verhältnisse zulassen.
- (2) <sup>1</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Vorrückungsfächer des ersten Ausbildungsabschnitts. <sup>2</sup>Für das Bestehen der Aufnahmeprüfung gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

#### § 7

#### Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

- (2) ¹Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. ²War ein Schüler aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (3) ¹Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Bildungsziel der Fachschule erreicht. ²Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 oder schlechter zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 24) gelten entsprechend.
- (4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.
- (5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.
- (6) <sup>1</sup>Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. <sup>3</sup>Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

#### **Dritter Teil**

#### Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 BayEUG)

#### § 8

#### Stundentafeln

¹Dem Unterricht sind die Studentafeln nach Anlage 1 zugrundezulegen. ²Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahrses, bei Ersatzschulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen. ³Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

#### Vierter Teil

#### Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 bis 34 BayEUG)

#### § 9

#### Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachschulen

- (1) ¹Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. ²Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.
- (2) <sup>1</sup>In den Pflichtfächern der Schwerpunkte, bei lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Schülern geteilt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden.
- (3) ¹Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler, bei Fortführung im folgenden Schuljahr mindestens acht Schüler daran teilnehmen; soweit der Wahlunterricht auf die Fachschulreifeprüfung vorbereitet, genügt auch im ersten Jahr eine Teilnehmerzahl von acht. ²Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. ³Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. ⁴Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.
- (4) ¹An der Fachschule für Keramiktechnik kann eine Vorklasse eingerichtet werden, wenn mindestens zehn Schüler teilnehmen. ²In der Vorklasse wird Unterricht erteilt in den Fächern Mathematik, Physik, Chemie (je 120 Stunden), Technisches Zeichnen, Deutsch, Englisch (je 80 Stunden) sowie Werkstattkunde Keramik, Mechanische Verfahrenstechnik, Thermische Verfahrenstechnik, Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik (je 40 Stunden).
- (5) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen oder genehmigen, daß Klassen verschiedener Fachrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. ²Von den festgelegten Mindeststärken kann die Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

#### § 10

#### Aufnahme des Unterrichts

<sup>1</sup>Der Unterricht wird zu Beginn eines Schuljahres aufgenommen. <sup>2</sup>Bei Vollzeitunterricht kann der Unterricht auch am Montag der dritten vollen Februarwoche aufgenommen werden; in diesem Fall beginnt das Schuljahr am 15. Februar und endet am 14. Februar des folgenden Kalenderjahres.

#### Unterrichtszeit

- (1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.
- (2) Der Unterricht wird bei Vollzeitunterricht in der Regel an den Wochentagen Montag mit Freitag, bei Teilzeitunterricht nach den örtlichen Verhältnissen am Abend und/oder am Samstag erteilt.
  - (3) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (4) <sup>1</sup>Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.
- (5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt höchstens 75 Werktage.

#### § 12

#### Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen

- (1) ¹Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet. ²Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.
- (2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Schule trifft unbeschadet § 52 Nr. 2 der Schulleiter.

#### § 13

#### Verhinderung

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Schule teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

#### § 14

#### Befreiung

- (1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.
- (2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

#### § 15

#### Beurlaubung

- (1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.
- (2) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig
- bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
- in den sonstigen Fällen die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 16

#### Höchstausbildungsdauer

Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt vier Jahre, bei Teilzeitunterricht acht Jahre.

#### Fünfter Teil

### Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

#### § 17

#### Nachweise des Leistungsstands (vgl. Art. 31 BayEUG)

- (1) Leistungsnachweise sind Schulaufgaben, Kurzarbeiten, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungen.
- (2) <sup>1</sup>In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. <sup>2</sup>In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Fächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. <sup>3</sup>In fachpraktischen Fächern sowie im Fach Technisches Zeichnen sind im Schuljahr mindestens zwei praktische Leistungsnachweise zu erheben.
- (3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

#### § 18

#### Schulaufgaben und Kurzarbeiten

(1) ¹Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. ²Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und

erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

#### § 19

Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

- (1) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Schülern zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.
- (2) Prüfungsaufgaben und schriftliche Leistungsnachweise werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.
- (3) Den Schülern ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der Abschlußprüfung oder anderer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

#### § 20

#### Nachholung von Leistungsnachweisen

- (1) ¹Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. ²Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.
- (2) ¹Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. ²Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Schülers nicht hinreichend beurteilt werden können.
- (3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Schüler spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- (4) <sup>1</sup>Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. 
  <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

#### § 21

#### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrundezulegen:

 Sehr gut (1)
 Die Note "sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß

entspricht.

2. Gut (2)

Die Note "gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. Befriedigend (3)

Die Note "befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. Ausreichend (4)

Die Note "ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. Mangelhaft (5)

Die Note "mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. Ungenügend (6)

Die Note "ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff "Anforderungen" bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

- (2) ¹Zwischennoten werden nicht erteilt. ²Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.
- (3) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.
- (4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 35 Abs. 2 entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

#### § 22

#### Bildung der Jahresfortgangsnoten

- (1) ¹Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. ²Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.
- (2) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler einer Schule kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.
- (3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Vorrükkungsfächern. <sup>2</sup>Vorrückungsfächer sind alle Pflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Englisch. <sup>3</sup>Vom Vorrücken ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

- 1. in einem Vorrückungsfach die Note 6.
- 2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder
- 3. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 26 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 24 ein Notenausgleich zugebilligt wird.

#### § 24

#### Notenausgleich

- (1) ¹Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrükkungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens
- 1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
- 2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
- 3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. <sup>2</sup>Sind die zwei mit Note 5 bewerteten Fächer oder das eine mit Note 6 bewertete Fach Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so können zum Ausgleich nur Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung herangezogen werden. <sup>3</sup>Ist von den beiden mit Note 5 bewerteten Fächern eines ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung, so muß unter den zum Ausgleich herangezogenen Fächern mindestens ein Fach der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sein.

- (2) Notenausgleich ist ausgeschlossen
- wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die nicht bis zur Abschlußprüfung fortgeführt werden,
- bei Schülern, die den Ausbildungsabschnitt bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 23 Satz 3) besuchen,
- 3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
- wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler im nächsten Ausbildungsabschnitt das Ziel der Fachschule nicht erreicht.
- (3) Eine Bemerkung nach § 26 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

#### § 25

#### Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

- "Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das… Schuljahr der Fachschule nicht wiederholen."
- (2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.
- (3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

#### § 26

#### Zwischen- und Jahreszeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

- (1) ¹Über die erzielten Leistungen werden zum Schulhalbjahr Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt. ²Bei Teilzeitunterricht werden Zwischenzeugnisse nur im ersten Schuljahr erteilt.
- (2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 23 Satz 3 aufgenommen.
- (3) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.
- (4) ¹Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. ²In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

#### Sechster Teil

#### Prüfungen

#### Abschnitt I

#### Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Fachschulen

(vgl. Art. 33 BayEUG)

#### § 27

#### Prüfungsausschuß

(1) ¹Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Ausbildungsabschnitt Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer und andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen. ²Bei Meisterschulen beruft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Mitglieder des zuständigen Meisterprüfungsausschusses als weitere Mitglieder in den Prüfungsausschuß, wenn Teile der Abschlußprüfung und der Meisterprüfung gemeinsam durchgeführt werden.

- (2) ¹Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. ²Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. ³Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ⁴Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (4) <sup>1</sup>Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der fachlich zuständige Schulaufsichtsbeamte, sofern die Schulaufsichtsbehörde nicht den Schulleiter oder eine andere geeignete Person zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. ²Der Schulleiter ist Stellvertreter des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; wurde er zum Vorsitzenden bestellt, bestimmt er aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses einen Stellvertreter. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.
- (6) ¹Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Schüler in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. ²Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies spätestens bis acht Monate vor dem Termin der Abschlußprüfung der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

#### § 28

#### Niederschrift

¹Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. ³Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. ⁴Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang sowie die in der Ergänzungsprüfung erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

#### § 29

#### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

<sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

#### § 30

#### Schriftliche und praktische Prüfung

- (1) ¹Die schriftliche und gegebenenfalls praktische Abschlußprüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer, die in den Stundentafeln der Anlage 1 ausgewiesen sind. ²Aus den in den Stundentafeln zur Wahl gestellten Prüfungsfächern wählt der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu Beginn des Schuljahres vier Fächer zur schriftlichen Bearbeitung aus und gibt diese den betroffenen Schülern unverzüglich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungsaufgaben für die Abschlußprüfung stellt der Prüfungsausschuß, der auch die Dauer der praktischen Prüfung bestimmt. ²Die Bearbeitungszeit für die schriftlichen Aufgaben beträgt jeweils mindestens zwei, höchstens acht Zeitstunden; die Prüfungszeit beträgt mindestens zehn, höchstens 14 Zeitstunden. ³Die zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) In Schulen mit gestalterischer Ausbildung kann im letzten Schuljahr eine praktische Abschlußarbeit gefordert werden.

#### § 31

#### Mündliche Prüfung

- (1) ¹Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen
- in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,
- in einem sonstigen Vorrückungsfach des letzten Schuljahres, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.
- <sup>2</sup>Hat der Prüfungsausschuß einen Ausgleich zwischen den Gesamtnoten verschiedener Fächer herbeigeführt, so entfällt in diesen Fächern die Möglichkeit einer freiwilligen mündlichen Prüfung.
- (2) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. ²Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

- (4) ¹Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. ²Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 1 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. ³Die mündliche Prüfung ist nach einem den Schülern bekanntzugebenden Zeitplan durchzuführen.
- (5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 20 Minuten betragen.

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. ³Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.
- (2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

#### § 33

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) <sup>1</sup>Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. 4Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote den Ausschlag, es sei denn, daß die Note der mündlichen Prüfung die Jahresfortgangsnote bestätigt, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote. 6In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.
- (2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. ²Die Abschlußprüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach der schriftlichen oder der praktischen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder wenn in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt wurde; Vorrückungsfächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

#### § 34

#### Abschlußzeugnis

(1) ¹Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des letzten Schuljahres und die Jahresfortgangsnoten der Pflichtfächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, eine

Prüfungsgesamtnote, gegebenenfalls Thema und Note der praktischen Abschlußarbeit und – Abschlußzeugnisse von Meisterschulen ausgenommen – die nach Anlage 2 zuzuerkennende Berufsbezeichnung. <sup>2</sup>Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer eine von der Schulaufsichtsbehörde ausgestellte Urkunde. <sup>3</sup>Abschlußzeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflichtfächer geteilt durch die Summe der Pflichtfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

"sehr gut" mit einer Prüfungsgesamtnote bis 1,50,

mit einer Prufungsgesamtnote bis 1,50, "gut" mit einer Prüfungsgesamtnote von 1,51 bis 2,50,

"befriedigend" mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,51 bis 3,50,

"ausreichend" mit einer Prüfungsgesamtnote von 3,51 bis 4,50.

- (3) Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im letzten Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.
- (4) Über das Abschlußzeugnis beschließt der Prüfungsausschuß.
- (5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.
- (6) Die Schule kann ein Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

#### § 35

#### Verhinderung an der Teilnahme

- (1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.
- (3) ¹Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

#### Nachholung der Abschlußprüfung

¹Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. ²Die Schulaufsichtsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; sie legt auch den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. ³Die Prüfung muß bis spätestens sechs Monate nach dem Zeugnistermin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 nachgeholt sein.

#### § 37

#### Unterschleif

- (1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.
- (2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.
- (3) ¹Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.
  - (4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

#### § 38

# Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

- (1) ¹Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlußprüfung nach Art. 33 Abs. 6 BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtschüler einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und gegebenenfalls praktischen Nachprüfung unterziehen. ²Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Prüfung gewesen sein durften.
- (2) ¹Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. ³Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten
- (3) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 27, 28, 30, 32 bis 34 und 37 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuß.

- (4) ¹Die Nachprüfung und damit die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. ²In das Abschlußzeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 34 Abs. 1 Satz 1 aufgenommen. ³Das Abschlußzeugnis und die Urkunde werden gegen Rückgabe des Zeugnisses nach § 34 Abs. 3 ausgehändigt.
- (5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

#### Abschnitt II

#### Fachschulreifeprüfung ---

#### § 39

#### Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme an der Fachschulreifeprüfung sind alle Schüler berechtigt, die sich gleichzeitig der Abschlußprüfung der Fachschule unterziehen und noch nicht im Besitz eines mittleren Schulabschlusses nach Art. 19 BayEUG sind.
- (2) Für die Durchführung der Fachschulreifeprüfung gelten die §§ 27 bis 29, 32 und 35 bis 37, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

# § **40**

#### Schriftliche Prüfung

- (1) ¹Die schriftliche Prüfung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts statt und erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. ²Schüler, die im ersten Ausbildungsabschnitt im Fach Mathematik mindestens sechs Wochenstunden Unterricht erhalten haben, können die Prüfung in diesem Fach bereits im ersten Ausbildungsabschnitt ablegen.
- (2) ¹Die Aufgaben stellt das Staatsministerium. ²Die Anforderungen ergeben sich aus den einschlägigen Lehrplänen für die Berufsaufbauschule. ³Bei mehreren zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusammen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. ⁴Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.
- (3) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

#### § 41

#### Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Schüler, die in dem Ausbildungsabschnitt, in dem die Prüfung abgelegt wird, am Unterricht in einem Prüfungsfach teilgenommen haben, können sich in diesem Fach freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre. <sup>2</sup>Sie haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Prüfungsfach durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint.

- (2) Schüler, die in dem Schuljahr, in dem die Prüfung abgelegt wird, nicht am Unterricht in einem Prüfungsfach teilgenommen haben, werden im Fach Englisch auch mündlich geprüft, in den Fächern Deutsch und Mathematik können sie sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen.
- (3) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung findet § 31 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung.

#### § 42

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß spätestens zu dem vom Staatsministerium festgelegten Zeugnistermin die Gesamtnoten für die Fachschulreifeprüfung fest. ²Bei Teilnahme am Unterricht in einem Prüfungsfach wird die Gesamtnote aus der Fortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. ³Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ⁴Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁵Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die Prüfungsnote den Ausschlag. ⁶Hat ein Schüler am Unterricht in einem Prüfungsfach nicht teilgenommen, gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote.
- (2) ¹Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Fachschulreifeprüfung. ²Die Fachschulreifeprüfung ist bestanden, wenn
- 1. in allen Prüfungsfächern mindestens die Gesamtnote "ausreichend" erzielt wurde oder
- 2. bei der Gesamtnote "mangelhaft" in nur einem Prüfungsfach mindestens ein Notendurchschnitt von 4,0 erzielt wurde.
- (3) ¹Bei bestandener Fachschulreifeprüfung wird in das Abschlußzeugnis ein Vermerk über das gleichzeitige Bestehen der Fachschulreifeprüfung sowie über die Leistungen in den einzelnen Fächern der Fachschulreifeprüfung aufgenommen. ²Ist die Fachschulreifeprüfung bestanden, nicht jedoch die Abschlußprüfung, so erhält der Schüler eine Bescheinigung über das Bestehen der Fachschulreifeprüfung; wird die Abschlußprüfung nach Wiederholung bestanden, erfolgt bei Vorlage der Bescheinigung die Aufnahme des Vermerks nach Satz 1 in das Abschlußzeugnis. ³Bei nicht bestandener Fachschulreifeprüfung erhält der Schüler auf Antrag eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

#### Abschnitt III

#### **Andere Bewerber**

#### 1. Abschlußprüfung für andere Bewerber

#### § 43

#### Allgemeines

- (1) ¹Bewerber, die keiner Fachschule angehören oder an der besuchten Fachschule die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 27 und 28 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Bewerber legen die Abschlußprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen. ²Es gelten die Bestimmungen der §§ 27 bis 38, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

#### § 44

#### Prüfungsgegenstände

- (1) ¹Andere Bewerber haben im Rahmen der Abschlußprüfung dieselben schriftlichen und praktischen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Schüler. ²Darüber hinaus haben sie in allen anderen Pflichtfächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von einer bis zwei Zeitstunden je Fach zu bearbeiten oder entsprechende praktische Leistungen zu erbringen; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt, der auch den zeitlichen Umfang der praktischen Prüfung festlegt. ³Auf Antrag wird in den schriftlichen Prüfungsfächern eine mündliche Prüfung durchgeführt, wenn in der schriftlichen Prüfung eine schlechtere Note als 4 erzielt wurde.
- (2) Die Schule kann auf Antrag genehmigen, daß die Prüfung in den Fächern nach Absatz 1 Satz 2, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, um höchstens ein Jahr vorgezogen wird.
- (3) ¹Die Schulaufsichtsbehörde kann für Teilnehmer von Fernkursen, die von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt sind, auf Antrag genehmigen, daß die Noten einzelner Fächer aus dem Zeugnis des Fernlehrgangs in das Abschlußzeugnis übernommen werden, wenn bei erstmaliger Ablegung der Prüfung das Zeugnis nicht früher als ein Jahr vor Beginn der Abschlußprüfung ausgestellt wurde und die bewerteten Leistungsanforderungen denen der Abschlußprüfung für andere Bewerber im wesentlichen gleichwertig sind. ²Wird der Antrag genehmigt, ist eine Prüfung in diesen Fächern nicht mehr abzulegen. ³Fächer, die Gegenstand der Abschlußprüfung sind, können nicht übernommen werden.

#### Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. September bzw. 1. März bei der Schule zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.
  - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
- 2. die Nachweise über die nach § 5 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
- 3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Absatz 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.
- (4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

#### § 46

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. ²Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. ³Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote. ⁴§ 44 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.
- (3) ¹Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

#### § 47

#### Zusätzliche Regelungen für Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen

- (1) Die Abschlußprüfung ist in den Räumen der staatlich genehmigten Ersatzschule abzunehmen, wenn diese dafür geeignet sind und die Belange der prüfenden Fachschule oder des besonderen staatlichen Prüfungsausschusses (§ 43 Abs. 1 Satz 2) es zulassen.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll Lehrer der Ersatzschule bei der Auswahl der zentral gestellten Aufgaben mitwirken lassen.

(3) ¹In den Prüfungsausschuß soll für jedes Prüfungsfach ein Lehrer der Ersatzschule mit der Lehrbefähigung für den Unterricht an Fachschulen berufen werden. ²Er soll, soweit Schüler der Ersatzschule betroffen sind, bei der Korrektur der Prüfungsarbeiten und bei den mündlichen Prüfungen nach Anweisung des Prüfungsausschusses mitwirken.

#### 2. Fachschulreifeprüfung für andere Bewerber

#### § 48

#### Allgemeines

- (1) Bewerber mit dem Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule nach § 1 Abs. 1 können als andere Bewerber zur Fachschulreifeprüfung an einer von der Schulaufsichtsbehörde hierfür bestimmten öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zugelassen werden.
- (2) ¹Die Bewerber legen die Fachschulreifeprüfung unter den gleichen Bedingungen ab wie die Schüler der entsprechenden öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule. ²§ 39 Abs. 2, §§ 40, 41 Abs. 2 und 3, § 42 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

#### § 49

#### Zulassung

- (1) <sup>1</sup>Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. September bzw. 1. März bei der Schule zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.
  - (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Ein Lebenslauf, der die Daten des bisherigen Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
- 2. das Abschlußzeugnis der Fachschule in amtlich beglaubigter Ablichtung,
- eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal einer Fachschulreifeprüfung unterzogen hat.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber den Nachweis nach Absatz 2 Nr. 2 nicht erbringt oder sich einer Fachschulreifeprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. ²Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.
- (4) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

#### § 50

#### Fachschulreifezeugnis

Nach bestandener Prüfung erhalten die anderen Bewerber ein Fachschulreifezeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.

#### Siebter Teil

#### Schulleiter, Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

#### § 51

#### Schulleiter

- (1) <sup>1</sup>Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schülersprechers und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.
- (2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

#### § 52

#### Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

- Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachschule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachschule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
- 2. Veranstaltungen, die die gesamte Fachschule betreffen.

#### § 53

#### Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.
- (2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Vertreter des Aufwandsträgers und von Behörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

#### § 54

#### Einberufung

- (1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr ein.
- (2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) ¹Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. ²Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. ³In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

#### § 55

#### Teilnahmepflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.
- (2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

#### § 56

#### Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 57

#### Beschlußfähigkeit

- (1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

#### § 58

#### Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.
- (2) ¹Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

#### § 59

#### Beschlußfassung

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stim**mberecht**igte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stim**mabgabe** verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

- (2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

#### Niederschrift

- (1)  $^1\ddot{\mathbf{U}}$ ber jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.  $^2\mathrm{Der}$  Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- (2) ¹Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. ²Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

### Achter Teil

### Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

#### § 61

#### Allgemeines

- (1) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Schüler ist nur dem Schülersprecher gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.
- (4) Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule.
- (5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

#### § 62

#### Einrichtungen der Schülervertretung Einrichtungen der Schülervertretung sind:

- 1. die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
- 2. die Klassensprecherversammlung,
- 3. der Schülersprecher.

#### § 63

#### Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

- (1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.
- (2) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) ¹Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.
- (4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.

#### § 64

#### Schülersprecher

- (1) ¹Der Schülersprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.
- (2) ¹Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. ²Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. ³Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Scheidet ein Schülersprecher aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. ²Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.
- (4) Der Schülersprecher nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

#### § 65

# Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

(1) ¹Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. ²Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

- (2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.
- (3) <sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. 3Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülersprecher gemeinsam mit einem Lehrer. <sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. 5Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. 6Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

#### Fachschulbeirat

<sup>1</sup>Der Schulträger kann bei seinen Fachschulen einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter aus Wirtschaft und Gesellschaft berufen. <sup>2</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Schule zu Wirtschaft und Arbeitswelt sicherzustellen.

#### Neunter Teil

### Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

#### § 67

Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

- (1) ¹Veranstaltungen (z.B. Vorträge, Lichtbildund Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. ²Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. ³Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nicht verbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

#### § 68

#### Sammlungen

- (1) <sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schülersprecher genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.
- (2) <sup>1</sup>Spenden der Schüler oder ihrer Eltern für Zwecke der Schule dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch Schüler oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

#### § 69

#### Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

- der Aufwandsträger mit der Aufstellfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
- der Schulleiter im Benehmen mit dem Schülersprecher unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
- die Aufstellfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

#### § 70

#### Druckschriften, Plakate

- (1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.
- (2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

#### § 71

#### Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

- (1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis
- 1. des Aufwandsträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,
- 2. der mitwirkenden Schüler

voraus. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

#### Erhebungen

- (1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.
- (2) ¹Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. ²Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ³Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß
- aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
- die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.
- <sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.
- (3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

### Zehnter Teil

## Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

#### § 73

#### Ordnungsmaßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.
- (2) ¹Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. ²Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

- (3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.
- (4) ¹Ordnungsmaßnahmen werden dem Schüler schriftlich unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhalts mitgeteilt. ²Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.
- (5) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.
- (6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

#### § 74

#### Entlassung

- (1) <sup>1</sup>Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. <sup>2</sup>Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (2) ¹Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Schüler gegen Nachweis mitgeteilt. ²Der Schüler ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. ³Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Schülers schriftlich niedergelegt.

#### Elfter Teil

#### Schlußvorschriften

#### § 75

#### Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

- (1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.
- (2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.
- (3) <sup>1</sup>Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft:
- Die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachschulen zur Ausbildung von Technikern Technikerschulen (EBASchOTECH) vom 15. November 1974 (KMBl S. 1887, BayRS 2236-6-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 1981 (KMBl I S. 209),
- die Ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Fachschulen zur Ausbildung von technischen Kaufleuten (EBASchOFS technische Kaufleute) vom 7. März 1978 (KMBI I S. 53, BayRS 2236-6-1-2-K).
- (3) Schüler, die spätestens im Schuljahr 1984/85 ihre Ausbildung an der Fachschule begonnen haben und nach Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Unterbrechung oder Wiederholung fortsetzen, beenden die Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften; §§ 38 bis 42 finden auch auf diese Schüler mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

München, den 6. September 1985

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Stundentafeln für zweijährige Fachschulen

The state of the second of the

nden Besturmungen nur nur ednung für die Pachsch von technischen

# 1. Technikerschulen

# 1.01 Fachrichtung Bautechnik

Fig. Law	1. Sch	uljahr	2. Sch	nuljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer der Fachrichtung				adostro d gamatosti
Mathematik	7	280	_	a district
Physik	3	120		
Baustoffkunde mit Chemie	4	160		_
Darstellende Geometrie	2	80		_
Bauzeichnen und Baukonstruktion	4	160	_	_
Baustatik, Holzbau, Stahlbau	3	120	3	120
Baurecht und Bauplanung	2	80	4	160
Beton- und Stahlbetonbau			4	160
Schalungstechnik und Fertigbau	_	_	2	80
Baubetrieb	_		4	160
Vermessung	3	120		_
Baumaschinen, Baugeräte	_		1	40
Baugeschichte	_	_	1	40
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	_	_	2	80
Deutsch	3	120	-	
Englisch	3	120	-	-
	36	1440	23	920
Pflichtfächer Schwerpunkt Hochbau				
Hochbaukonstruktion	_	_	4	160
Darstellende Geometrie			1	40
Haustechnik	_	_	3	120
Verdingung und Abrechnung	-	-	3	120
	36	1440	34	1360
Pflichtfächer Schwerpunkt Tiefbau				
Erd- und Grundbau	_		3	120
Straßen- und Brückenbau		_	3	120
Wasserbau, Städtischer Tiefbau	_		3	120
Verdingung und Abrechnung	-	-	2	80
	36	1440	34	1360

#### (noch 1.01 Fachrichtung Bautechnik)

T2 1	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	-	_
Bautechniken (Praxis)	4	160	2	80
Haustechnik (Schwerpunkt Tiefbau)	-		2	80
Rechnungswesen	2	80	2	80
Deutsch 1)	_	-	3	120
Englisch 1)	-	-	4	160

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

#### **Fachrichtung**

Beton- und Stahlbetonbau Baubetrieb Baustatistik, Holzbau, Stahlbau

#### Schwerpunkt Hochbau

Baurecht und Bauplanung Hochbaukonstruktion Verdingung und Abrechnung

#### Schwerpunkt Tiefbau

Erd- und Grundbau Straßen- und Brückenbau Wasserbau, Städtischer Tiefbau

 $<sup>^{\</sup>rm 1})~$  Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

## 1.02 Fachrichtung Bekleidungstechnik

Ti al an	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				france.
Mathematik	2	80	1	40
Physik	1	40	_	200 <u>2</u> 00
Werkstoffkunde - chemisch, technologisch -	2	80	2	80
Maschinenkunde/Technisches Zeichnen	2	80	2	m 01380 15
Fertigungstechnik	5	200	8	320
Betriebsorganisation mit Arbeitsstudien	6	240	6	240
Betriebliches Rechnungswesen	1	40	2	80
Entwurf und Gestaltung	3	120	3	120
Schnittechnik	6	240	6	240
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	-	-	2	80
Deutsch	3	120	-	_
Englisch	3	120	-	-
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	-	3	120
Deutsch 1)	2	80	1	40
Englisch <sup>1</sup> )	2	80	1	40
Mathematik <sup>1</sup> )	2	80	1	40

### Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Werkstoffkunde

Fertigungstechnik

Betriebsorganisation mit Arbeitsstudien

Schnittechnik

Maschinenkunde

Entwurf und Gestaltung

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

# 1.03 Fachrichtung Brautechnik

	1. Sch	1. Schuljahr		uljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Mathematik	1	160		
	6	240		
Physik Chemie	3	120		
Biologie und Mikrobiologie	3	120	10/	160
	2	80	4	160
Chemisch-technische Analyse			4	100
Technologie der Malzbereitung	2 4	80	zan a Rezonal	100
Technologie der Bierbereitung	4	160	4	160 120
Technologie der Erfrischungsgetränkeherstellung	1 1 5 1 To 10 1	- I	3	
Maschinenkunde und Energietechnik	_	-	6	240
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Steuerungs-, Meß- und Regeltechnik	_	-	4	160
Betriebsorganisation	2	80	2	80
Betriebswirtschaftslehre		_	3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	-	-
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_		2	80
Deutsch	3	120	_	-
Englisch	3	120	-	_
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120		_
Deutsch1)			3	120
Englisch1)	_		4	160
Mathematik <sup>1</sup> )	_	10 6 2	2	80

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Biologie und Mikrobiologie

Chemisch-technische Analyse

Technologie der Bierbereitung

Maschinenkunde und Energietechnik

Technologie der Erfrischungsgetränkeherstellung

Datenverarbeitung

 $<sup>^{\</sup>rm 1})~{\rm Das}\,{\rm Fach}\,{\rm dient}\,{\rm der}\,{\rm Vorbereitung}\,{\rm auf}\,{\rm die}\,{\rm Fachschulreife}{\rm pr\"ufung}.$ 

Anlage 1

## 1.04 Fachrichtung Chemietechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Mathematik	3	120	3	120
Physik	2	80	2	80
Anorganische Chemie	2	80	2	80
Organische Chemie	3	120	2	80
Analytische Chemie	1	40	2	80
Physikalische Chemie	2	80	2	80
Atomphysik und Radiochemie	2	80	1	40
Biochemie und Lebensmittelchemie	_	_	3	120
Chemische Betriebstechnik		_	3	120
Datenverarbeitung	2.	80		_
Wirtschafts- und Sozialkunde		-	2	80
Deutsch	3	120	2002	- 1
Englisch	3	120	-	10.00 pet =0
Qualitativ-analytisches Praktikum	4	160	1	40
Quantitativ-analytisches Praktikum	3	120	1	40
Physikalisch-chemisches Praktikum	4	160	E	-
Präparatives Praktikum	4	160	1	40
Biochemisches Praktikum		_	7	280
Radiochemisches Praktikum			4	160
	38	1520	36	1480
Wahlfächer				
Mineralogie	1	40		-
Umweltschutz	2	80	2	80
Physiologie	_	-	1	40
Mathematik <sup>1</sup> )	2	80	-	-
Deutsch1)	-	-	3	120
Englisch <sup>1</sup> )	-		4	160

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Anorganische Chemie

Organische Chemie

Chemische Betriebstechnik

Biochemie und Lebensmittelchemie

Physikalische Chemie

Analytische Chemie

Qualitativ-analytisches Praktikum

Quantitativ-analytisches Praktikum

Präparatives Praktikum

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

## 1.05 Fachrichtung Drucktechnik

Fächer	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
racner	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	6	240		
Physik und Technische Mechanik	3	120	_	
Chemie und Werkstoffkunde	4	160	2.00	Calabara (Labora)
Technisches Zeichnen		- 4 -	1 do s	40
Statistik		- 10-00	1	40
Druckvorlagen- und Druckformherstellung	6	240	2	80
Satztechniken	2	80	4	160
Drucktechniken und Druckmaschinenkunde	5	200	5	200
Druckweiterverarbeitungstechniken	14002	_	4	160
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Meß- und Prüftechnik			2	80
Arbeitsorganisation		_	3	120
Betriebliches Rechnungswesen	40.00		8	320
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80		_
Menschenführung und Arbeitssicherheit			2	80
Deutsch	3	120		_
Englisch	3	120		_
	36	1480	34	1400
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik			3	120
Deutsch1)	-	HTF-	3	120
Englisch <sup>1</sup> )		-	4	160
Typografische Gestaltung	2	80		

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Betriebliches Rechnungswesen

Satztechniken

Drucktechniken und Druckmaschinenkunde

Druckweiterverarbeitungstechniken

Menschenführung und Arbeitssicherheit

Arbeitsorganisation

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

Anlage 1

# 1.06 Fachrichtung Elektrotechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr		
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder	
Pflichtfächer der Fachrichtung					
Mathematik	7	280			
Physik	4	160	_	_	
Chemie und Werkstoffkunde	3	120		-	
Technisches Zeichnen		_	1	40	
Grundlagen der Elektrotechnik	7	280	- *	bresdo <u>ll</u> P	
Grundlagen der Elektronik	4	160	Marc 2: 10	_	
Datenverarbeitung	3	120		_	
Meßtechnik	2	80	5	200	
Steuerungs- und Regelungstechnik	_	_	5	200	
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_	1	2	80	
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_		2	80	
Wirtschafts- und Sozialkunde			2	80	
Deutsch	3	120	_	_	
Englisch	3	120		-	
	36	1440	17	680	
Pflichtfächer Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik					
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik	-		5	200	
Energietechnik	-	W 3 - 3	2	80	
Datenverarbeitungstechnik		-	6	240	
Mikrocomputertechnik	1		4	160	
	36	1440	34	1360	
Pflichtfächer Schwerpunkt Energietechnik					
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik	_	_	6	240	
Energietechnik	137-6		7	280	
Datenverarbeitungstechnik	-	- 1	4	160	
	36	1440	34	1360	
Pflichtfächer Schwerpunkt Nachrichtentechnik					
Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik	_	S 144	. 11	440	
Energietechnik	_		2	80	
Datenverarbeitungstechnik	-	-	4	160	
	36	1440	34	1360	

Anlage 1

Grundlagen der

#### (noch 1.06 Fachrichtung Elektrotechnik)

	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Wahlfächer		21		
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	-	3	120
Deutsch1)		_	3	120
Englisch <sup>1</sup> )	_	- 1	4	160

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Meßtechnik

Steuerungs- und Regelungstechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Nachrichtentechnik und angewandte Elektronik

Energietechnik

Datenverarbeitungstechnik oder Mikrocomputertechnik

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

## 1.07 Fachrichtung Farb- und Lacktechnik

Fächer	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr		
racher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder	
Pflichtfächer					
Mathematik	5	200	-0/	benistr <u>a</u>	
Physik	3	120	_	Section 2	
Chemie	3	120	100	Act of the	
Werkstoffkunde	2	80	5	200	
Farben- und Gestaltungslehre	3	120	3	120	
Stilgeschichte		_	1	40	
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Maschinen und Geräte		_	1	40	
Farbgestaltung	3	120	4	160	
Gestaltende Techniken	4	160	9	360	
Anwendungs- und Prüftechniken	3	120	4	160	
Verdingung und Abrechnung	2	80	3	120	
Wirtschafts- und Sozialkunde	-	-	2	80	
Deutsch	3	120	-	-	
Englisch	3	120	-	-	
	36	1440	34	1360	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_	
Rechnungswesen	2	80	2	80	
Historische Techniken	_	-	2	80	
Deutsch1)		-	3	120	
Englisch <sup>1</sup> )	_	-	4	160	
Mathematik <sup>1</sup> )	2	80		_	

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Werkstoffkunde

Farbgestaltung

Gestaltende Techniken

Anwendungs- und Prüftechniken

Farben- und Gestaltungslehre

Verdingung und Abrechnung

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

Anlage 1

# 1.08 Fachrichtung Fleischereitechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schi	ıljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Mathematik	5	200	_	<u>-</u>
Physik	3	120	_	
Organische Chemie	4	160	- 5,00	-
Biochemie		_	5 0 1	200
Anorganische Chemie	2	80		
Anatomie, Histologie	2	80	-	-
Mikrobiologie und Hygiene	2	80	3	120
Ernährungslehre		_	2	80
Rohstoffkunde	2	80	-	-
Technologie der Fleischverarbeitung	4	160	8	320
Schlachttierkörperbewertung	2	80	-	_
Maschinenkunde	-		2	80
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Betriebswirtschaftslehre	2	80	4	160
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_	-	2	80
Lebensmittelrecht	-		2	80
Arbeitsrecht			2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde		-	2	80
Deutsch	3	120	-	-
Englisch	3	120	-	
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120		-
Deutsch1)	-	-	3	120
Englisch <sup>1</sup> )		-	4	160
Mathematik <sup>1</sup> )		617/Aug = 100	2	80

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Mikrobiologie und Hygiene

Betriebswirtschaftslehre

Biochemie

Technologie der Fleischverarbeitung

Lebensmittelrecht

Maschinenkunde

 $<sup>^{\</sup>rm 1})~$  Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

## 1.09 Fachrichtung Galvanotechnik

			1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fäcl	ner	uge for V Practic	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder	
Pflichtfächer							
Mathematik			7	280		_	
Physik			3	120		säkkalola:	
Technische Mechanik			_	_	2	Isc 19680	
Elektrotechnik	()272°		3	120	radicalo- VI	im diawi	
Werkstoffkunde			4	160		_	
Elektrochemie			2	80	3	120	
Organische Chemie			2	80		_	
Analytische Chemie			_	_	3	120	
Technisches Zeichnen			2	80			
Galvanotechnik			3	120	9	360	
Oberflächentechnik			_	_	3	120	
Werkstoffprüfung			_	1882 A _ 1883	4	160	
Normen			_	_	2	80	
Datenverarbeitung			2	80	2	80	
Arbeitshygiene und Umwe	eltschutz	-	-	-	2	80	
Menschenführung und Arl	beitssiche	erheit	_	_	2	80	
Arbeitsvorbereitung und F	Kalkulatio	n	-		2	80	
Wirtschafts- und Sozialku	nde		2	80	1000		
Deutsch			3	120		_	
Englisch			3	120	_	-	
			. 36	1440	34	1360	
Wahlfächer							
Berufs- und Arbeitspädage	ogik		-		3	120	
Deutsch <sup>1</sup> )			_		3	120	
Englisch <sup>1</sup> )			A STATE OF THE STA	_	4	160	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Elektrochemie

Oberflächentechnik

Galvanotechnik

Werkstoffprüfung

Arbeitshygiene und Umweltschutz

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

# 1.10 Fachrichtung Glastechnik

280 280 280 280	Wochen- stunden	Jahres- stunden
280 280		
280 280	_4\	
280 280		
280		1. The 1
		1 15/23
80	-5	
	_	_
120	_	_
80	-	_
80	2	80
	3	120
	2	80
1 2 2 2 2	4	160
	2	80
	2	80
_	1	40
_	2	80
_	6	240
	4	160
	4	160
- 1 5 i k = 14 f	1	40
	1	40
	2	80
120	-	-
120		-
1440	36	1440
		ř.
	3	120
_		120
		160
		- 3 - 3 - 4

 $<sup>^{1}</sup>$ ) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

Anlage 1

(noch 1.10 Fachrichtung Glastechnik)

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Struktur, Eigenschaften und Sorten des Glases

Glasofenbau, Feuerungstechnik, feuerfeste Baustoffe

Glasmaschinen und Glasverarbeitung

Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Rohstoffe zur Glaserzeugung

Glastechnologie

Schwerpunkt Glasgestaltung				
Pflichtfächer				Literature
Gestaltungslehre	3	120	3	120
Entwurf von Glasformen	7	280	9	360
Oberflächengestaltung	4	160	8	320
Freihandzeichnen	4	160	3	120
Technisches Zeichnen	2	80	3	120
Schrift	3	120		-
Stil- und Designgeschichte	2	80	2	80
Glastechnologie	3	120	2	80
Glasgestaltung	4	160	5	200
Betriebswirtschaftslehre		-	1	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	_	-
Deutsch	2	80		-
Englisch	2	80	-	-
	38	1520	36	1440
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik			3	120
Mathematik <sup>1</sup> )	3	120	3	120
Deutsch <sup>1</sup> )	2	80	2	80
Englisch <sup>1</sup> )	2	80	2	80
Glashüttenpraktikum	3	120	3	120
Werkstattpraktikum	3	120	3	120
				- 715

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreife.

Glanmaccininen

#### (noch 1.10 Fachrichtung Glastechnik)

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Gestaltungslehre Entwurf von Glasformen Oberflächengestaltung Glastechnologie Glasgestaltung

Stil- und Designgeschichte

Anlage 1

### 1.11 Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Fächer	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280		
Physik und Technische Mechanik	5	200	-	-
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	-	Vanish Did
Technisches Zeichnen und Maschinenelemente	4	160	-	40.75.1
Elektrotechnik	2	80		-
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Maschinenkunde	2	80	-	-
Einführung in die Bautechnik und Hausinstallation	2	80		_
Grundlagen der Sanitär- und Heizungstechnik	3	120	-	
Warmwasserbereitungsanlagen	-		3	120
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik	35 39 <u>-</u> 1917	<u> -</u>	3	120
Heizungstechnik			7	280
Feuerungstechnik			4	160
Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik			9	360
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation		-	3	120
Menschenführung und Arbeitssicherheit		-	1	40
Wirtschafts- und Sozialkunde		_	2	80
Deutsch	3	120		
Englisch	3	120		-
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	_	3	120
Deutsch <sup>1</sup> )	_		3	120
Englisch <sup>1</sup> )	_	2	4	160

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Feuerungstechnik

Warmwasserbereitungsanlagen

Heizungstechnik

Lüftungs-, Klima- und Kältetechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Datenverarbeitung

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

igapev-ro**ri**ne -...di

# 1.12 Fachrichtung Holztechnik

	1. Sch	uljahr	2. Sch	uljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280		1667en <u>1</u> 83
Physik	4	160	11 <u>1</u>	satur kin <u>g</u> ak
Technische Mechanik und Festigkeitslehre	4	160	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	en vergal.
Werkstoffkunde und Chemie	9 <sup>†</sup>	200		edestados,
Holztechnologie	2	80	_ ×111	lektroteel
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen	4	160	6	240
Fertigungstechnik	2	80	6	240
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Steuerungs-, Regelungs- und Fördertechnik	_	0.800 <u>-</u> 150	4	160
Maschinen-, Werkzeugkunde, Vorrichtungsbau	_	_	4	160
Gestaltung und Entwurfslehre	_		2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_		8	320
Wirtschafts- und Sozialkunde	_	_	2	80
Deutsch	3	120		
Englisch	3	120	_	<u> </u>
	36	1440	34	1360
Wahlfächer			2	
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	_	3	120
Deutsch <sup>1</sup> )	_	_	3	120
Englisch <sup>1</sup> )	_	_	4	160

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Steuerungs-, Regelungs- und Fördertechnik Arbeitsvorbereitung und Kalkulation Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen Fertigungstechnik Maschinen-, Werkzeugkunde, Vorrichtungsbau Gestaltung und Entwurfslehre

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### 1.13 Fachrichtung Keramiktechnik

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer					
Mathematik	4	160	_	of Arguet]the 1.5 Seco∏icals	
Physik	3	120	_	10 Television	
Chemie	2	80	<u>-</u>	vein Tee!	
Werkstoffkunde Keramik	4	160	3	120	
Mechanische Verfahrenstechnik	6	240	9	360	
Thermische Verfahrenstechnik	2	80	7	280	
Technisches Zeichnen	2	80		of terrorization	
Maschinenkunde	2	80	2	80	
Werkstoffprüfung	-	-	3	120	
Qualitätssicherung	_	-	1	40	
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik	3	120	5	200	
Keramisches Fachrechnen	2	80	2	80	
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_	_	2	80	
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	-	_	
Deutsch	2	80	-	-	
Englisch	2	80	=	_	
	38	1520	36	1440	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	-	-	
Deutsch <sup>1</sup> )	- 1	-	3	120	
Englisch <sup>1</sup> )		-	4	160	
Mathematik <sup>1</sup> )	_	_	2	80	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Werkstoffkunde Keramik

Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik

Mechanische Verfahrenstechnik

Thermische Verfahrenstechnik

Maschinenkunde

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

 $<sup>^{\</sup>rm 1})~$  Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

## 1.14 Fachrichtung Maschinenbautechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	7	280		
Physik	3	120	_	rice ou <u>l</u> ot
Chemie und Werkstoffkunde	5	200	-	
Technische Mechanik	6	240		t. <u>e</u>
Technisches Zeichnen	2	80		Filterature)
Maschinenelemente	2	80	3	120
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Elektrotechnik	3	120	_	_
Konstruktion		_	5	200
Fertigungstechnik		-	4	160
Werkzeugmaschinen	_	_	4	160
Kraft- und Arbeitsmaschinen	_		4	160
Steuerungs- und Regelungstechnik			4	160
Industriebetriebslehre		-	4	160
Wirtschafts- und Sozialkunde		_	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_	_	2	80
Deutsch	3	120	_	_
Englisch	3	120	-	-
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	_		3	120
Deutsch <sup>1</sup> )	-	-	3	120
Englisch1)		-	4	160

### Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Konstruktion

Fertigungstechnik

Werkzeugmaschinen

Kraft- und Arbeitsmaschinen

Steuerungs- und Regelungstechnik

Industriebetriebslehre

 $<sup>^{1}</sup>$ ) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### 1.15 Fachrichtung Metallbautechnik

		1. Sch	1. Schuljahr		uljahr
Fächer Fächer		Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				ं रहते.	
Mathematik		7	280	3 - 3 - 4 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	-merit <u>e</u> M
Physik		4	160	productive of	នារាសាយា
Chemie und Werkstoffkunde		4	160	Hadeli <u>-</u> Fil	. eiosaŭ
Technisches Zeichnen		3	120	Simples in	aindag)
Datenverarbeitung	an	2	80	33 - 12 2 · · ·	Solpu80 C
Statik und Festigkeitslehre	•	6	240	4	160
Stahlbautechnik		4	160	10	400
Metallbautechnik				4	160
Fertigungstechnik		_		3	120
Baubetriebslehre		_		2	80
Baurecht, Verdingung, Abrechnung		_	3 4 - 5	2	80
Industriebetriebslehre		-		3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde		14. Table 12.55	_	2	80
Menschenführung und Arbeitssicher	heit	_	_	2	80
Deutsch		3	120	_	_
Englisch		3	120		_
		.36	1440	34	1360
Wahlfächer					e e
Berufs- und Arbeitspädagogik		-	-	3	120
Deutsch <sup>1</sup> )		-	-	3	120
Englisch <sup>1</sup> )		_	_	4	160

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Stahlbautechnik Metallbautechnik Statik und Festigkeitslehre Industriebetriebslehre Fertigungstechnik Baurecht, Verdingung, Abrechnung

 $<sup>^{1}</sup>$ ) Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### 1.16 Fachrichtung Papiertechnik

	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder	
Pflichtfächer					
Mathematik	6	240		-	
Physik mit technischer Mechanik	5	200		-	
Chemie und Werkstoffkunde		120	_	_	
Technisches Zeichnen	2	80	-	-	
Grundlagen der Elektrotechnik	2	80	NT ALTE	reservated	
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Statistik	11.2 May 1 7 - 13.2		1	40	
Technologie und Maschinenkunde	4	160	4	160	
Kunststoffe und Kunststoffverarbeitung	s weeks	- 1	2	80	
Papier- und Pappenherstellung	2	80	-	- 1	
Papier- und Pappenprüfungen	-	-	4	160	
Papierverarbeitungstechnik	1 C. C.	V-11-	4	160	
Klebetechnik		- 13 <del>-</del> 13	2	80	
Drucktechniken		ing t <del>à</del> co	4	160	
Verpackungsgestaltung			2	80	
Arbeitsorganisation	-	-	2	80	
Betriebliches Rechnungswesen	2	80	5	200	
Menschenführung und Arbeitssicherheit	-	<u>-</u>	2	80	
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	-	-	
Deutsch	3	120	74.00 m = 14.	-	
Englisch	3	120		-	
	36	1440	34	1360	
Wahlfächer	9				
Berufs- und Arbeitspädagogik			3	120	
Deutsch1)	_		3	120	
Englisch1)	_		4	160	

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Technologie und Maschinenkunde

Papier- und Pappenprüfungen

Papierverarbeitungstechnik

Betriebliches Rechnungswesen

Arbeitsorganisation

Menschenführung und Arbeitssicherheit

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### 1.17 Fachrichtung Sanitärtechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr		
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer					
Mathematik	7	280	_	o estrad Tell	
Physik und Technische Mechanik	5	200		r gratie gra	
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	-	cu eimsn	
Technisches Zeichnen und Maschinenelemente	4	160		loaindo	
Elektrotechnik	2	80	_		
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Maschinenkunde	2	80		-	
Einführung in die Bautechnik und Hausinstallation	2	80	_	-	
Grundlagen der Sanitär- und Heizungstechnik	3	120	_	-	
Warmwasserbereitungsanlagen			3	120	
Meß-, Steuerungs- und Regelungstechnik		_	3	120	
Sanitärtechnik	0.119		10	400	
Gasversorgung			5	200	
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	_	_	5	200	
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	1000		3	120	
Menschenführung und Arbeitssicherheit		-	1	40	
Wirtschafts- und Sozialkunde	_	-	2	80	
Deutsch	3	120		-	
Englisch	3	120	-		
	36	1440	34	1360	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	- 1		3	120	
Deutsch <sup>1</sup> )	_	_	3	120	
Englisch <sup>1</sup> )	_	_	4	160	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Warmwasserbereitungsanlagen

Gasversorgung

Sanitärtechnik

Meß-, Steuer- und Regelungstechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

 $<sup>^{\</sup>rm 1})~$  Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### 1.18 Fachrichtung Steintechnik

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
Pflichtfächer				
Mathematik	4	160	_	m = 10 12 h
Physik und Baustatik	3	120	3 <u>1</u> vv i	
Chemie und Werkstoffkunde	3	120	<u>3</u>	an date to
Technisches Zeichnen und Projektionszeichnen	******* <b>4</b>	160	11 <u>9</u>	อ การแหน่ <u>ว</u> อ
Freihandzeichnen	2	80	2	80
Formgestaltung	2	80	6	240
Schriftgestaltung	2	80	6	240
Baugeschichte	2	80	_	
Gesteinskunde	2	80	2	80
Steinkonstruktion	4	160	-	-
Steinbautechnik		_	8	320
Betriebs-, Maschinen- und Gerätekunde	_ :::		2	80
Datenverarbeitung	2	80		
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	- 1	4.54	4	160
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde		1 - 5	2	80
Deutsch	2	80		-
Englisch	2	80	estati Albaha	ation 7
	36	1440	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	_		3	120
Mathematik <sup>1</sup> )	T -	-	2	80
Englisch <sup>1</sup> )	2	80	2	80
Deutsch1)	2	80	2	80
Steintechniken (Praxis)	1		3	120

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Steinbautechnik

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

Gesteinskunde

Schriftgestaltung

Betriebswirtschaftslehre

Betriebs-, Maschinen- und Gerätekunde

 $<sup>^{\</sup>rm 1})~$  Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

Anlage 1

## 1.19 Fachrichtung Textiltechnik

77.1	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr		
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer der Fachrichtung					
Mathematik	4	160			
Physik	2	80	and the state of		
Maschinenelemente und Kraftmaschinen	2	80		aring Fig.	
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Faserstofflehre	2	80	2	00	
raserstoffienre Fextiltechnik	2 2			120	
	2	80	3	120	
Fextilprüfung	_		3	120	
Fechnisches Zeichnen	2	80	_	100	
Betriebswirtschaftslehre			4	160	
Menschenführung und Arbeitssicherheit			2	80	
Warenkunde und Konfektion		-	2	80	
Wirtschafts- und Sozialkunde			2	80	
Deutsch	3	120	-		
Englisch	3	120	-	-	
	22	880	18	720	
Pflichtfächer Schwerpunkt Veredlung					
Anorganische Chemie	2	80	_		
Analytische Chemie	6	240		_	
ΓV-Vorbehandlung, Bleicherei, Färberei	5	200	2	80	
ΓV-Druckerei, Appretur, Beschichtung			8	320	
ΓV-Maschinen	2	80	2	80	
Organische Chemie und Textilchemie	_	_	2	80	
Γextilchemische Untersuchungen	_		4	160	
Fachrechnen	1	40	-	-	
	38	1520	36	1440	
Pflichtfächer Schwerpunkt Spinnerei					
Гесhnologie der Kurzstapelspinnerei	8	320	8	320	
rechnologie der Mittelstapelspinnerei	3	120	- 1	t <u>-</u>	
rechnologie der Langstapelspinnerei		-	4	160	
Zwirnerei – Texturierung		2.7	3	120	
Spulerei	3	120	Sec. 42.	165-	
Spinnereiplanung	-	-	3	120	
	36	1440	36	1440	

Anlage 1

 $(noch\ 1.19\ Fachrichtung\ Textiltechnik)$ 

	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr		
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer					
Schwerpunkt Strickerei – Wirkerei					
Strickereitechnologie	7	280	6	240	
Wirkereitechnologie	3	120	4	160	
Bindungstechnik, Musterzerlegung und		Charles and A. D.	197791	non of real	
Fachrechnen	4	160	<b>3</b> 55150	120	
Maschengestaltung	-		1 77	(30 to 40 to	
Musterungstechnik	2	80	2	80	
Farbenlehre	-	-	2	80	
	38	1520	36	1540	
Pflichtfächer Schwerpunkt Vliesstofferzeugung					
Chemie	4	160	4	160	
Technologie der Vliesherstellung	6	240	6	240	
Technologie der Vliesstoffverfestigung	4	160	6	240	
	36	1440	34	1360	
Pflichtfächer Schwerpunkt Weberei					
Webereimaschinen	5	200	8	320	
Jacquardtechnologie	9	200	4		
	4	100	4	160	
Webereivorbereitung		160	-	040	
Bindungstechnik	4	160	6	240	
Fachrechnen und Musteranalyse	3	120	-	_	
	38	1520	36	1440	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	3	120	
Deutsch1)	2	80	1	40	
Englisch <sup>1</sup> )	2	80	1	40	
Mathematik <sup>1</sup> )	-	-	2	80	
			1 . 3.2		
Will		CONTRACTOR OF THE	- 15	-45	
			Lufter t	- Part of Carl	
				- stead	
120			3411157	q restriq	
34.17					

 $<sup>^{\</sup>rm I})~$  Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

#### (noch 1.19 Fachrichtung Textiltechnik)

	1. Sch	uljahr	2. Sch	uljahr
Fächer	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
	stunden	stunden	stunden	stunden

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

#### **Fachrichtung**

Betriebswirtschaftslehre Datenverarbeitung Textilprüfung

#### **Schwerpunkt Veredlung**

TV-Druckerei, Appretur, Beschichtung TV-Maschinen Organische Chemie und Textilchemie

### Schwerpunkt Spinnerei

Technologie der Kurzstapelspinnerei Technologie der Langstapelspinnerei Spinnereiplanung

#### Schwerpunkt Strickerei-Wirkerei

Strickereitechnologie Wirkereitechnologie Bindungstechnik, Musterzerlegung und Fachrechnen

### Schwerpunkt Vliesstofferzeugung

Chemie

Technologie der Vliesherstellung Technologie der Vliesstoffverfestigung

#### Schwerpunkt Weberei

Webereimaschinen Jacquardtechnologie Bindungstechnik

Anlage 1

## 1.20 Fachrichtung Umweltschutztechnik

	1. Sch	uljahr	2. Sch	uljahr
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer		•		
Mathematik	7	280	<del>-</del>	_
Physik	3	120	-	-
Technische Mechanik		_	2	80
Technisches Zeichnen	2	80	1470 1223	-
Anorganische Chemie	4	160	t <del>u</del> nini	er witterijk
Organische Chemie	2	80	-	etinologia
Analytische Chemie	_	_	3	120
Elektrotechnik	3	120	_	-
Biologie und Hygiene	4	160	-	-
Reinerhaltung der Luft		-	4	160
Gewässerschutz und Abwasser	<u>-</u>	-	4	160
Lärm- und Erschütterungsschutz	_	_	3	120
Strahlenschutz	_	_	3	120
Naturschutz und Landschaftspflege	_	-	2	80
Abfallbeseitigung	-	_	5	200
Galvanotechnik	- 2	80	_	-
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Menschenführung und Arbeitssicherheit	_	- San	2	80
Arbeitsvorbereitung und Kalkulation	_	_	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	_	-
Rechts- und Verwaltungskunde	_	_	2	80
Deutsch	3	120	-	0.001.01-0
Englisch	3	120	-	-
	37	1480	34	1360
Wahlfächer				
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	-	3	120
Deutsch1)	-	_	3	120
Englisch <sup>1</sup> )		_	4	160

## Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Reinerhaltung der Luft Gewässerschutz und Abwasser Strahlenschutz Abfallbeseitigung Naturschutz und Landschaftspflege

Arbeitsvorbereitung und Kalkulation

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

## 2. Meisterschulen

### 2.01 Meisterschule für Buchbinder

			1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer		Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder	
		5			N 40 - 12 - 1	F 32 39 11 1
Pflichtfächer					**	membasi Minte
Werkstoffkunde			1	40	2	80
Einbandtechnik	1346		3	120	3	120.
Bucheinband-Praxis			6	240	7	280
Stil- und Einbandgeschie	hte		1	40	1	40
Gestaltungslehre			2	80	2	80
Drucktechniken			2	80	2	80
Verzierungstechniken	6.		3	120	3	120
Maschinenkunde			8	320	6	240
Betriebsorganisation			2	80	2	80
Betriebswirtschaftslehre			2	80	2	80
Betriebliches Rechnungs	wesen		4	160	4	160
Wirtschafts- und Sozialkı	unde		2	80	-	-
Deutsch			2	80	1 5 h = 1 h	-
Berufs- und Arbeitspädag	gogik		-	-	3	120
			38	1520	37	1480
Wahlfächer						
Reparaturtechniken-Pra	xis		2	80	2	80

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Einbandtechnik

Maschinenkunde

Betriebliches Rechnungswesen

**Bucheinband-Praxis** 

Werkstoffkunde

Gestaltungslehre

Anlage 1

### 2.02 Meisterschule für Gold- und Silberschmiede

Fächer	1. Sch	uljahr	2. Schuljahr	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Freies Zeichnen	4	160	2	80
Technisches Zeichnen	2	80	2	80
Schrift			2	80
Entwurf	2	80	2	80
Modellieren	1	40	1	40
Kunst- und Schmuckgeschichte	2	80		1000
Metallkunde	1	40	1	40
Edelsteinkunde	2	80	2	80
Fertigungstechnik	1	40	1	40
Fachrechnen	1	40	1	40
Goldschmieden	14	560	14	560
Silberschmieden	4	160	4	160
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde			2	80
Deutsch	2	80	_	-
Berufs- und Arbeitspädagogik	_		3	120
	38	1520	39	1560
Wahlfächer				
Edelsteinfassen	4	160	4	160
Ziselieren	2	80	2	80
Emaillieren	2	80	2	80

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Edelsteinkunde

Metallkunde

Entwurf

Goldschmieden

Betriebs wirtschaftslehre

Silberschmieden

### 2.03 Meisterschule für Keramik

Pi J	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Chemie	3	120	3	120
Physik	2	80	1000 - 000	Chuz-C
Geologie und Mineralogie	2	80	2	80
Werkstoffkunde	- 5	200	2	80
Keramisches Praktikum		120	4	160
Freihandzeichnen	2	80		_
Kunst- und Keramgeschichte	2	80	2	80
Entwurf	2	80	2	80
Drehen	4	160	4	160
Formen	4	160	4	160
Brennen	2	80	2	80
Glasurtechnik	2	80	2	80
Modell- und Formenbau	3	120	4	160
Betriebswirtschaftslehre	4 4 -		3	120
Wirtschafts- und Sozialkunde		-	2	80
Deutsch	2	80	/ Jan - 10	ng (1) =
Berufs- und Arbeitspädagogik		-	3	120
	38	1520	39	1560
Wahlfächer				
Werkstattechnik	3	120	3	120

10 to 2 to 12 (\$)

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Werkstoffkunde

Entwurf

Drehen

Formen

Glasurtechnik

Modell- und Formenbau

### 2.04 Meisterschule für Holzbildhauer

	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Freies Zeichnen	4	160	4	160
Schrift	3	120	2	80
Entwerfen und Modellieren	5	200	5	200
Kunst- und Baugeschichte	2	80		
Fachkunde	2	80	2	80
Schnitzen	14	560	12	480
Faßmalen	-	=	2	80
Abformen	2	80	2	80
Kalkulation	1	40	= =	_
Fachrechnen	1	40	1	40
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Wirtschafts- und Sozialkunde	-	-	2	80
Deutsch	2	80	-	-
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	-	3	120
	38	1520	37	1480
Wahlfächer				
Werkstattechnik	3	120	3	120

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Entwerfen und Modellieren

Fachkunde

Kalkulation

Schnitzen

Betriebswirtschaftslehre

Fachrechnen

Anlage 1

### 2.05 Meisterschule für Mode

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
racner	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer					
Werkstoffkunde	2	80	_	_	
Kostüm- und Stilkunde	2	80	2	80	
Modellgestaltung	1	40	2	80	
Farben- und Kompositionslehre	3	120	3	120	
Modezeichnen	3	120	4	160	
Schmuckgestaltung	2	80	_	-	
Schnittechnik	5	200	4	160	
Modellieren	3	120	3	120	
Werkstattarbeit	13	520	14	560	
Betriebliches Rechnungswesen	1	40	2	80	
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	2	80	
Deutsch	2	80		-	
Berufs- und Arbeitspädagogik	-	-	3	120	
	39	1560	39	1560	
Wahlfächer					
Englisch	2	80	2	80	
Französisch	3	120	3	120	
Italienisch	3	120	3	120	

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Kostüm- und Stilkunde

Farben- und Kompositionslehre

Modezeichnen

Schnittechnik

Betriebliches Rechnungswesen

## 3. Sonstige Fachschulen

### 3.01 Fachschule für Blumenkunst

	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer					
Pflanzenkunde	2	80	3	120	
Gestaltungslehre	3	120	3	120	
Farbenlehre	2	80	-		
Entwerfen	4	160	4	160	
Naturstudien	2	80	2	80	
Raum- und Gartenkunst	2	80	2	80	
Werkübungen	10	400	16	640	
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80	
Betriebliches Rechnungswesen			3	120	
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80	_	_	
Deutsch	3	120		_	
Englisch	3	120	-	-	
	37	1480	37	1480	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik			3	120	
Deutsch1)			3	120	
Englisch <sup>1</sup> )			4	160	
Mathematik <sup>1</sup> )	3	120	3	120	

# Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

Pflanzenkunde

Gestaltungslehre

Werkübungen

Entwerfen

Raum- und Gartenkunst

Betriebswirtschaftslehre

 $<sup>^{\</sup>mbox{\tiny 1}}\mbox{\Large)} \ \ \mbox{Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.}$ 

## 3.02 Fachschule für Datenverarbeitung

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
racner	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer					
Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen	2	80	6	240	
Grundlagen der Datenverarbeitung	3	120	-	_	
Organisation der Datenverarbeitung		_	2	80	
Datenerfassung, -eingabe und -ausgabe	2	80		1-1-2	
Software	2	80	la seri-	_	
Betriebssysteme	2	80		- 3414 <u>-</u> 0	
Datenbanksysteme	_	_	2	80	
Kommunikationssysteme	_	_	2	80	
Mikrocomputer-Grundlagen	2	80			
Programmieren in einer höheren Programmiersprache I	6	240	_	_	
Programmieren in einer höheren Programmiersprache II	4	160	4	160	
Mikrocomputerprogrammierung		_	4	160	
Dialog-Programmierung		_	2	80	
DV-Anwendung	5	200	7	280	
Wirtschafts- und Sozialkunde	Territ	_	2	80	
Deutsch	3	120	-		
Englisch	3	120	_	_	
	34	1360	31	1240	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	- 7	-	3	120	
Deutsch1)	_	-	3	120	
Englisch <sup>1</sup> )	_		4	160	
Mathematik <sup>1</sup> )	4	160	2	80	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen

Datenbanksysteme

Kommunikationssysteme

Programmieren in einer höheren

Programmiersprache

Mikrocomputerprogrammierung

Organisation der Datenverarbeitung

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

Anlage 1

## 3.03 Fachschule für Porzellan

Fächer	1. Sch	uljahr	2. Sch	uljahr
racher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer der Fachrichtung				
Werkstoffkunde	1	40	_	_
Naturzeichnen und Malen	6	240	6	240
Grafik	5	200	5	200
Schrift	2	80	2	80
Kunst- und Designgeschichte	2	80	2	80
Keramische Glasuren	2	80	_	-
Betriebliches Rechnungswesen		_	1	40
Wirtschafts- und Sozialkunde	-	3 1 3 4 5 T	2	80
Deutsch	2	80	-	d., d. <del>.</del> .
	20	800	18	720
Pflichtfächer Schwerpunkt Dekorentwurf				
Fachkunde	1	40		_
Blumenmalerei	4	160	5	200
Aufglasurtechniken	3	120	5	200
Unterglasurtechnik	2	80	2	80
Drucktechnik	2	80	3	120
Entwurf	4	160	5	200
Fachzeichnen	2	80	-	-
	38	1520	38	1520
Pflichtfächer Schwerpunkt Formenentwurf				
Fachkunde	1	40		
Modelltechnik	8	320	10	400
Gravieren	2	80	4	160
Entwurf	5	200	5	200
Fachzeichnen	2	80	1	40
Plastisches Gestalten	1	40	_	-
	39	1560	38	1520
Wahlfächer				
Plastisches Gestalten	2	80	2	80
Englisch	2 2	80	_	80
	-	00		

### (noch 3.03 Fachschule für Porzellan)

Fächer	1. Seh	uljahr	2. Sch	uljahr
racher	Wochen-	Jahres-	Wochen-	Jahres-
	stunden	stunden	stunden	stunden

### Fächer des schriftlichen und praktischen Teils der Abschlußprüfung

#### **Fachrichtung**

Grafik

Kunst- und Designgeschichte Betriebliches Rechnungswesen

#### **Schwerpunkt Dekorentwurf**

Entwurf

Blumenmalerei

Aufglasurtechniken

### Schwerpunkt Formenentwurf

Entwurf

Gravieren

Modelltechnik

### 3.04 Fachschule für Technische Getränkekaufleute

To all the second secon	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder
Pflichtfächer				
Mathematik	3	120	_	1 1 1 <u>L</u> .
Physik	2	80	_	-
Chemie	2	80	-	
Rohstoff- und Werkstoffkunde	2	80	2	80
Technologie und Technik der Getränkeherstellung	4	160	4	160
Qualitätskontrolle und Produktpflege	2	80	4	160
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80
Rechtskunde	2	80	4	160
Kostenrechnung	2	80	4	160
Datenverarbeitung	2	80	2	80
Vertriebsplanung	2	80	4	160
Verkaufsförderung und Werbung	2	80	4	160
Wirtschafts- und Sozialkunde	2	80		-
Menschenführung und Arbeitssicherheit	-	-	2	80
Deutsch	3	120		_
Englisch	4	160	<u>-</u> -	-
	36	1440	34	1360
Wahlfächer			200	
Berufs- und Arbeitspädagogik	3	120	_	_
Englisch <sup>1</sup> )	_	_	3	120
Deutsch1)		_	3	120
Mathematik <sup>1</sup> )	3	120		

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Technologie und Technik der Getränkeherstellung

Kostenrechnung

Datenverarbeitung

Vertriebsplanung

Verkaufsförderung und Werbung

Qualitätskontrolle und Produktpflege

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### 3.05 Fachschule für Technische Holzkaufleute

	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
Fächer	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	
Pflichtfächer				duc di	
Mathematik	7	280	<u>-</u>		
Physik	4	160	_	- day <u>-</u> 1	
Werkstoffkunde und Chemie	3	120	2	80	
Holztechnologie	2	80		<b>-</b>	
Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen	4	160	4	160	
Fertigungstechnik	4	160	4	160	
Betriebsmittelkunde	2	80	4	160	
Datenverarbeitung	2	80	2	. 80	
Betriebswirtschaftslehre	2	80	2	80	
Holzhandelslehre		_	4	160	
Betriebsorganisation	<u>-</u>	_	4	160	
Betriebliches Rechnungswesen	<u>-</u>	1000-000	4	160	
Betriebs- und Werbepsychologie	<u> </u>	<u> </u>	2	80	
Wirtschafts- und Sozialkunde			2	80	
Deutsch	3	120	_		
Englisch	3	120		<u> </u>	
	36	1440	34	1360	
Wahlfächer					
Berufs- und Arbeitspädagogik	_	_	3	120	
Deutsch <sup>1</sup> )	_	_	3	120	
Englisch <sup>1</sup> )	20 a 20 a 20 a	_	4	160	

## Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Holzhandelslehre

Betriebliches Rechnungswesen

Holzkonstruktion und Technisches Zeichnen

Fertigungstechnik

Betriebsmittelkunde

Werkstoffkunde und Chemie

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

Anlage 1

### 3.06 Fachschule für Technische Textilkaufleute

Fächer	1. Sch	1. Schuljahr		2. Schuljahr	
racher	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunder	
Pflichtfächer					
Mathematik	4	160	_	_	
Faserstofflehre	2	80		_	
Garnerzeugung	2	80	_	-	
Webereitechnologie	3	120	<del>-</del>	-	
Bindungstechnik	4	160	<del>-</del>	-	
Maschentechnik	3	120	<u> </u>	-	
Textilveredlung			2	80	
Textilprüfung			2	80	
Warenkunde			8	320	
Konfektionslehre		_	2	80	
Dessinierlehre	-	_	4	160	
Fachrechnen	2	80	-	-	
Betriebswirtschaftslehre	2	80	4	160	
Betriebsorganisation	4	160		_	
Datenverarbeitung	2	80	2	80	
Betriebliches Rechnungswesen			4	160	
Rechtskunde	2	80	2	80	
Betriebs- und Werbepsychologie		-	3	120	
Wirtschafts- und Sozialkunde	<u>-</u>	-	2	80	
Deutsch	3	120	-	-	
Englisch	3	120	-	-	
	36	1440	35	1400	
Wahlfächer	Western St. Co.				
Berufs- und Arbeitspädagogik			3	120	
Deutsch1)	1	40	2	80	
Englisch <sup>1</sup> )	1	40	2	80	
Mathematik <sup>1</sup> )	_	_	2	80	

# Fächer des schriftlichen Teils der Abschlußprüfung

Warenkunde

Dessinierlehre

Betriebswirtschaftslehre

Betriebliches Rechnungswesen

Betriebs- und Werbepsychologie

Rechtskunde

<sup>1)</sup> Das Fach dient der Vorbereitung auf die Fachschulreifeprüfung.

### Erfolgreicher Abschluß an der Fachschule

### Zuzuerkennende Berufsbezeichnung

1.	Technikerschulen für	
1.01	Bautechnik	staatlich geprüfter Bautechniker/ staatlich geprüfte Bautechnikerin
1.02	Bekleidungstechnik	staatlich geprüfter Bekleidungstechniker/ staatlich geprüfte Bekleidungstechnikerin (Directrice)
1.03	Brautechnik	staatlich geprüfter Brautechniker/ staatlich geprüfte Brautechnikerin
1.04	Chemietechnik	staatlich geprüfter Chemietechniker/ staatlich geprüfte Chemietechnikerin
1.05	Drucktechnik	staatlich geprüfter Drucktechniker/ staatlich geprüfte Drucktechnikerin
1.06	Elektrotechnik	staatlich geprüfter Elektrotechniker/ staatlich geprüfte Elektrotechnikerin
1.07	Farb- und Lacktechnik	staatlich geprüfter Farb- und Lacktechniker/ staatlich geprüfte Farb- und Lacktechnikerin
1.08	Fleischereitechnik	staatlich geprüfter Fleischereitechniker/ staatlich geprüfte Fleischereitechnikerin
1.09	Galvanotechnik	staatlich geprüfter Galvanotechniker/ staatlich geprüfte Galvanotechnikerin
1.10	Glastechnik	staatlich geprüfter Glastechniker/ staatlich geprüfte Glastechnikerin
1.11	Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik	staatlich geprüfter Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechniker/ staatlich geprüfte Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnikerin
1.12	Holztechnik	staatlich geprüfter Holztechniker/ staatlich geprüfte Holztechnikerin
1.13	Keramiktechnik	staatlich geprüfter Keramiktechniker/ staatlich geprüfte Keramiktechnikerin
1.14	Maschinenbautechnik	staatlich geprüfter Maschinenbautechniker/ staatlich geprüfte Maschinenbautechnikerin
1.15	Papiertechnik	staatlich geprüfter Papiertechniker/ staatlich geprüfte Papiertechnikerin
1.16	Sanitärtechnik	staatlich geprüfter Sanitärtechniker/ staatlich geprüfte Sanitärtechnikerin
1.17	Steintechnik	staatlich geprüfter Steintechniker/ staatlich geprüfte Steintechnikerin
1.18	Textiltechnik	staatlich geprüfter Textiltechniker/ staatlich geprüfte Textiltechnikerin
1.19	Umweltschutztechnik	staatlich geprüfter Umweltschutztechniker/ staatlich geprüfte Umweltschutztechnikerin
2.	Meisterschulen	(entfällt nach § 34 Abs. 1 Satz 1)
3.	Fachschulen für	
3.01	Blumenkunst	staatlich geprüfter Florist/ staatlich geprüfte Floristin
3.02	Datenverarbeitung	staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker/ staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin

#### Erfolgreicher Abschluß Zuzuerkennende Berufsbezeichnung an der Fachschule 3.03 Porzellan staatlich geprüfter Porzellanmaler/ staatlich geprüfte Porzellanmalerin oder staatlich geprüfter Porzellanmodelleur staatlich geprüfte Porzellanmodelleurin staatlich geprüfter technischer Getränke-Technische Getränkekaufleute kaufmann/ staatlich geprüfte technische Getränkekauffrau 3.05 Technische Holzkaufleute staatlich geprüfter technischer Holzkaufmann/ staatlich geprüfte technische Holzkauffrau Technische Textilkaufleute staatlich geprüfter technischer Textilkaufmann/ staatlich geprüfte technische Textilkauffrau

